



BRANDSCHUTZFORUM 2015

Sicherheit für Menschen, Anlagen und Gebäude

Neue Entwicklungen bei Verwendbarkeitsnachweisen

Thomas Krause-Czeranka



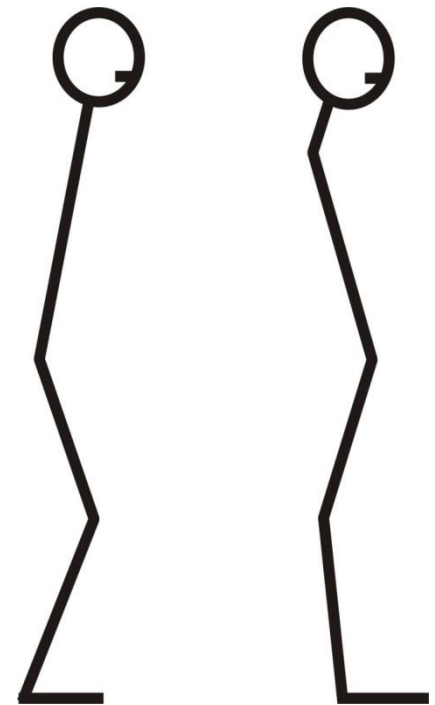
(c) FeuerTRUTZ Network GmbH
Ingenieurbüro Krause-Czeranka
Brandschutz & Consulting





Zum richtigen Umgang mit Verwendbarkeitsnachweisen - Nationale Regeln und europäische Harmonisierung-

- BauPVO und CE-Kennzeichnung
- Beispiele von bauaufsichtlichen Nachweisen für typische Systeme
- Nachweisführung am Beispiel von Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstand und Kabelabschottungen
- Entwurf der MBO 2015





BauPVO und CE-Kennzeichnung

- Die BauPVO regelt die Bedingungen für das **Inverkehrbringen** von Bauprodukten und die Angabe ihrer Leistungen gemäß **harmonisierten** Regeln.
- Weiterhin legt die BauPVO Bedingungen für die Verwendung der CE-Kennzeichnung für Bauprodukte fest.
- An die Stelle der Konformitätserklärung nach BPR tritt die **Leistungserklärung** nach Art. 4 bzw. Art. 6 der BauPVO (Pflicht seit 01.07.2013)





BauPVO und CE-Kennzeichnung

- Harmonisierte Regelung bedeutet, dass ein Bauprodukt oder ein Bausatz zu einem „*europäisch geregelten Bauprodukt oder Bausatz*“ wird.



Aufgeführt werden solche Bauprodukte / Bausätze in der Bauregelliste B Teil 1

- Grundlage für die Harmonisierung:



- **Europäisch harmonisierte Produktnorm,**
- **europäisches Bewertungsdokument (EAD)**
[nach BPR war das bisher eine technische Leitlinie (ETAG)]

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

Ingenieurbüro Krause-Czeranka
Brandschutz & Consulting



Auswahl von Systemen im vorbeugenden baulichen Brandschutz	Art	BRL	Art des Verwendbarkeits-nachweises	Übereinstimmungsnachweis bzw. Übereinstimmungsbestätigung durch
Kabelabschottungen und Kombiabschottungen	Bauart / Bausatz	-	abZ	Anwender gemäß abZ
Rohrabschottungen (Verschluss des Rohrquerschnittes)	Bauart / Bausatz	-	abZ	Anwender gemäß abZ
Abschottungen (Kabel, Rohre, Kombi) und Fugen		B Teil 1 (3.11.4.1)	ETA bzw. ETB auf Grundlage ETAG 026 (Anwendungszulassung)	Anwender gemäß Teil II der technischen Baubestimmungen
Leichte Trennwand (Nichttragende innere Trennwand - nicht vorgefertigt)	Bauart	A Teil 3 (2.2)	abP abZ („Extrapolation“)	Anwender gemäß BRL Anwender gemäß abZ
Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstand	Bauart	A Teil 3 (2.4)	abP	Anwender gemäß BRL
Rohrabschottungen, deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung / Streckenisolierung beruhen	Bauart	A Teil 3 (2.5 bzw. 2.6)	abP	Anwender gemäß BRL
Installationskanäle inkl. Revisionsöffnungen	Bauart	A Teil 3 (2.7)	abP	Anwender gemäß BRL
Feuerschutzabschlüsse	Bauprodukt	-	abZ	Hersteller und Anwender
Natürliche Rauchabzugsgeräte	Bauprodukt	B Teil 1 (1.17.1)	CE-Kennzeichnung (gemäß DIN EN 12101)	Hersteller CE-Kennzeichnung
Maschinelle Rauchabzugsgeräte	Bauprodukt	B Teil 1 (1.17.2)	CE-Kennzeichnung (gemäß DIN EN 12101)	Hersteller CE-Kennzeichnung
Absperrvorrichtungen (Brandschutzklappe)	Bauprodukt	B Teil 2 (1.2.1 bis 2013) B Teil 1 (1.17.5)	abZ CE-Kennzeichnung (gemäß DIN EN 15650)	Hersteller (Ü-Zeichen + CE-Zeichen) Hersteller CE-Kennzeichnung



Nachweisführung für die Verwendung von Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstand

- Nicht geregeltes **Bauprodukt** nach BRL A Teil 2; Punkt 2.4

Vorgefertigte Lüftungsleitung mit Feuerwiderstand

- Nicht geregelte **Bauart** nach BRL A Teil 3; Punkt 2.4

Bauarten zur Errichtung von Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstand

- Geregelte Bauart nach DIN 4102-4; Punkt 8.5.7

Lüftungsleitung aus Stahlblech mit äußerer Dämmschicht

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH





Nachweisführung für die Verwendung von Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstand

- Nicht geregeltes **Bauprodukt** nach BRL A Teil 2; Punkt 2.4

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

- Nicht geregelte **Bauart** nach BRL A Teil 3; Punkt 2.4

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

- Geregelte Bauart nach DIN 4102-4; u.a. Punkt 8.5.7

kein Nachweis, da geregelte Bauart

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

Ingenieurbüro Krause-Czeranka
Brandschutz & Consulting





Nachweisführung für die Verwendung von Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstand

- Auf Grundlage der BRL A Teil 2 bzw. A Teil 3 ist die Klassifikation der Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstand sowohl auf Grundlage der
 - DIN 4102-6 als auch der **L90**
 - DIN EN 13501-3 möglich **EI90(v_eh_o;i↔o)-S**

Vergleichbares gilt für die Nachweisführung von Installationskanälen bzw. –schächten oder bei leichten Trennwänden!

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

Ingenieurbüro Krause-Czeranka
Brandschutz & Consulting



BRL A Teil 3

2.4	Bauarten zur Errichtung von Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen). Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	Je nach Bauart gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-6:1977-09 und - sofern zutreffend - in Verbindung mit DIN V 4102-21:2002-08 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-1:1999-10 in Verbindung mit DIN EN 13501-3:2010-02 und Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-1:1999-10 und - sofern zutreffend - in Verbindung mit DIN V 4102-21:2002-08 in Verbindung mit Anlage 8 der Bauregelliste A Teil 2 und mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1:2012-05, DIN EN ISO 10140-2, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1:2006-11	Übereinstimmungserklärung des Anwenders⁶
-----	---	---	---	--

6

Siehe Vorbemerkungen zur Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Abschnitt 2.3



Nachweisführung für die Verwendung von Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstand

- Im Zuge der Problematik und der Diskussionen bzgl. unzulässiger Extrapolationen in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen werden aktuell auch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen über das DIBt ausgestellt. In diesen Zulassungen sind i.d.R. Extrapolationen sowie Anschlussdetails geregelt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung





Nachweisführung für die Verwendung von Lüftungsleitungen mit ETA / ETB (Status quo)

- Brandschutzprodukte (Brandschutzbekleidungen und Brandschutzbeschichtungen) nach ETAG 018 gemäß Bauregelliste (2014/2) als
 - **Bauprodukt** nach B Teil 1 - lfd. Nr. 2.11.6.1.1
 - **Bausatz** nach B Teil 1 - lfd. Nr. 3.11.6.1.1





Bauregelliste B Teil 1 – Ausgabe 2014/2

3 Bausätze im Geltungsbereich von Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind

Lfd. Nr. ¹	Bausatz		In Abhängigkeit vom Anwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Zulassungsleitlinie ²	
1	2	3	4
3.5.4.3	Vorgefertigte Treppenbausätze	ETAG 008, Teil 1	Anlage 01
3.5.5.1	Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Wände	ETAG 003	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02 und 08
3.11.4.1	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Abschottungen - Linienförmige Fugenabdichtungen	ETAG 026, Teile 1, 2 und 3	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 02 und 07
3.11.6.1.1	Bausätze aus Brandschutzprodukten (Brandschutzverkleidungen und Brandschutzbeschichtungen)	ETAG 018, Teile 1, 3 und 4	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02 und 07

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH



Anlagen zu BRL B Teil 1 – Ausgabe 2014/2

Anlage 01 (2007/1)

Es gelten die in den Landesbauordnungen und in den Vorschriften aufgrund der Landesbauordnungen vorgegebenen Stufen, Klassen und Verwendungsbedingungen.

Für die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen nach DIN EN 13501-2 und DIN EN 13501-3 zu den bauaufsichtlichen Benennungen gilt Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.1.2. Für die Zuordnung der nach DIN EN 13501-1 klassifizierten Brandeigenschaften von Baustoffen zu den bauaufsichtlichen Benennungen gilt Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.2.2. Für die Zuordnung der nach DIN EN 13501-5 klassifizierten Eigenschaften zum Verhalten von Bedachungen bei einer Brandbeanspruchung von außen gilt Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.1.3.

Klassifizierung nach DIN EN 13501

Anlage 02 (2014/1)

Das Bauprodukt/der Bausatz darf aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes für Aufenthaltsräume einschließlich zugehöriger Nebenräume nur verwendet werden, wenn der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird.

abZ

Anlage 07 (2007/2)

Das Bauprodukt/der Bausatz darf nur dann als Außenbauteil, d.h. im unmittelbaren oder mittelbaren Kontakt mit Wasser und Boden, verwendet werden, wenn der Nachweis der Umweltverträglichkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird.

abZ

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

Ingenieurbüro Krause-Czeranka
Brandschutz & Consulting





Anwendungsregelungen gemäß Teil II der Liste der technischen Baubestimmungen

Die Liste der technischen Baubestimmungen (ETB) beinhaltet im Teil II Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden.

- Wichtige Regelungen bzgl. der Anwendung bei ETA/ETB.



1 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1.7.2013 veröffentlicht worden sind (September 2013)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Zulassungsleitlinie*	Anwendungsregelung
1	2	3	4
1.1	Kunststoffdübel zur Befestigung von außenseitigen Wärmedämmverbundsystemen mit Putzschicht	ETAG 014	Anlage 1/1
1.2	Leichte Holzbauträger und -stützen	ETAG 011	Anlage 1/2
1.3	Metalldübel zur Verankerung im Beton	ETAG 001	Anlage 1/3
1.4	Leichte selbsttragende Verbundplatten	ETAG 016 Teile 1, 2, 3 und 4	Anlage 1/5
1.5	Brandschutzputzbekleidungen mit und ohne Putzträger und Bausätze für Brandschutzputzbekleidungen zur Verwendung als Brandschutzprodukt	ETAG 018 Teil 3	Anlagen 1/6 und 1/10
1.6	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschießen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Abschottungen – Lineare Fugenabschottungen	ETAG 026 Teile 2 und 3	Anlagen 1/7** und 1/10
1.7	Brandschutzprodukte (Brandschutzbekleidungen und Brandschutzbeschichtungen)	ETAG 018 Teile 2 und 4	Anlagen 1/8** und 1/10
1.8	Feuerschutzmittel	ETAG 028	Anlage 1/9

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH



Nachweisführung für die Verwendung von Lüftungsleitungen mit ETA / ETB (Status quo)

- Anlage 1/8 bezieht sich ausschließlich auf Konstruktionen mit reaktiven Brandschutzbeschichtung
- Anlage 1/10:
Für die Anwendung der Brandschutzprodukte in Gebäuden sind die konkreten Einbaubedingungen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit festzulegen.
Anwendungszulassung??? nehmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.



1 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1.7.2013 veröffentlicht worden sind (September 2013)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Zulassungsleitlinie*	Anwendungsregelung
1	2	3	4
1.1	Kunststoffdübel zur Befestigung von außenseitigen Wärmedämmverbundsystemen mit Putzschicht	ETAG 014	Anlage 1/1
1.2	Leichte Holzbauträger und -stützen	ETAG 011	Anlage 1/2
1.3	Metalldübel zur Verankerung im Beton	ETAG 001	Anlage 1/3
1.4	Leichte selbsttragende Verbundplatten	ETAG 016 Teile 1, 2, 3 und 4	Anlage 1/5
1.5	Brandschutzputzbekleidungen mit und ohne Putzträger und Bausätze für Brandschutzputzbekleidungen zur Verwendung als Brandschutzprodukt	ETAG 018 Teil 3	Anlagen 1/6 und 1/10
1.6	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschießen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Abschottungen – Lineare Fugenabschottungen	ETAG 026 Teile 2 und 3	Anlagen 1/7** und 1/10
1.7	Brandschutzprodukte (Brandschutzbekleidungen und Brandschutzbeschichtungen) (c) FeuerTRUTZ Network GmbH	ETAG 018 Teile 2 und 4	Anlagen 1/8** und 1/10
1.8	Feuerschutzmittel	ETAG 028	Anlage 1/9

1 Für die Verwendung von Abschottungen gelten folgende Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen:

Jede Abschottung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kabel-, Rohr- bzw. Kombiabschottung (wie zutreffend) "..."
der Feuerwiderstandsklasse EI...
nach ETA Nr.: ...
- Name des Herstellers der Abschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr: ...

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung am Bauteil zu befestigen.

Der Verarbeiter, der die Abschottung (Zulassungsgegenstand) ausführt oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Abschottung den Bestimmungen der ETA entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. unter www.dibt.de). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Verarbeiter den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder hergestellt wird.

2 Kombiabschottungen dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die durch den Zulassungsinhaber geschult und unterrichtet wurden und die als Nachweis über ihre Fachkunde vom Zulassungsinhaber darüber eine Bestätigung vorlegen können.



Nachweisführung für die Verwendung von Kabel- und Kombiabschottungen mit ETA (Status quo)

- Aus den Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1.7.2013 veröffentlicht worden sind ergeben sich Ergänzungen zu der ETA/ETB.
- Entspricht im Wesentlichen den Anforderungen gemäß nationalem Nachweis (abZ)!
- Zusätzlich ist eine Anwendungszulassung notwendig





Übersicht der Nachweisführung für Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstand

Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstand	Art	BRL	Art des Verwendbarkeitsnachweises	Übereinstimmungsnachweis bzw. Übereinstimmungsbestätigung durch
Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstand nach anerkannten Prüfverfahren	Bauart	A Teil 3 (2.4)	abP	Anwender/Errichter gemäß BRL
Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstand (Stichwort: Extrapolationsproblematik)	Bauart	-	abZ	Anwender/Errichter gemäß abZ
Bauprodukte und Bausätze (Brandschutzbekleidungen und Brandschutzbeschichtungen)	Bauprodukt bzw. Bausatz	B Teil 1 (2.11.6.1.1 bzw. 3.11.6.1.1)	ETA bzw. ETB auf Grundlage ETAG 018-T4 (zzgl. abZ Anwendungszulassung)	??? Hier existiert derzeit keine Regelung evtl. über abZ????
Lüftungsleitung aus Stahlblech mit äußerer Dämmschicht	Bauart	-	DIN 4102-4 nach Punkt 8.5.7	Geregelte Bauart; kein Übereinstimmungsnachweis erforderlich





Nachweisführung für die Verwendung von Kabel- und Kombiabschottungen mit ETA / ETB (Status quo)

Auswahl von Systemen im vorbeugenden baulichen Brandschutz	Art	BRL	Art des Verwendbarkeitsnachweises	Übereinstimmungsnachweis bzw. Übereinstimmungsbestätigung durch
Kabelabschottungen und Kombiabschottungen	Bauart / Bausatz	-	abZ	Anwender / Errichter gemäß abZ
Rohrabschottungen (Verschluss des Rohrquerschnittes)	Bauart / Bausatz	-	abZ	Anwender / Errichter gemäß abZ
Rohrabschottungen, deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung / Streckenisolierung beruhen	Bauart	A Teil 3 (2.5 bzw. 2.6)	abP	Anwender / Errichter gemäß BRL
Abschottungen (Kabel, Rohre, Kombi) und Fugen	Bauprodukt	B Teil 1 (2.11.4.1 und 3.11.4.1)	ETA auf Grundlage ETAG 026 und vor dem 01.07.2013 erteilt	Anwender gemäß Teil II der technischen Baubestimmungen
Abschottungen (Kabel, Rohre, Kombi) und Fugen	Bausatz	B Teil 1 (2.11.4.1 und 3.11.4.1)	ETB auf Grundlage ETAG 026 (Anwendungszulassung)	Anwender gemäß Teil II der technischen Baubestimmungen Anwendungszulassung

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

Ingenieurbüro Krause-Czeranka
Brandschutz & Consulting



Mit Urteil vom **16.10.2014** hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass bestehende zusätzliche Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte gegen die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) verstießen. Daraufhin hat die Bauministerkonferenz beschlossen, das System der landesbauordnungsrechtlichen Regulierung von Bauwerken und Bauprodukten zu prüfen und ggf. anzupassen.



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

Ingenieurbüro Krause-Czeranka
Brandschutz & Consulting





AKTUELL

In der Synopse zum Entwurf der Änderung der Musterbauordnung (MBO) wird die Bauart neu geregelt:

§16a Satz (2) [MBO-Entwurf 12.10.2015]

(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen (...) wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen (...) nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine **allgemeine Bauartgenehmigung** durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
2. eine **vorhabenbezogene Bauartgenehmigung** durch die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilt worden ist. (...)

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH





AKTUELL

Über den neuen §85a [MBO-Entwurf 12.10.2015] wird die Rechtsermächtigung für eine neue Verwaltungsvorschrift geschaffen.





*****AKTUELL*****

§85a [MBO-Entwurf 12.10.2015]

VV enthält zukünftig:

- Auflistung der technischen Regeln für geregelte Bauprodukte [BRL A Teil 1]
- Liste der technischen Baubestimmungen [LTB]
- Liste „sonstige Bauprodukte“ und „Liste C Bauprodukte“
- Auflistung der Bauprodukte und Prüfverfahren für nicht geregelte Bauprodukte [BRL A Teil 2]
- Notwendige (bauwerksbezogene) Anforderungen aus der BRL B Teil 1 und 2





Ingenieurbüro Krause-Czeranka

Hochstraße 10

59425 Unna

Tel.: +49 2303 947 3671

Mobil: +49 173 1658 663

E-Mail: krause@kc-brandschutz.de

Web: www.kc-brandschutz.de

Ingenieurbüro Krause-Czeranka

Brandschutz & Consulting



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

Ingenieurbüro Krause-Czeranka

Brandschutz & Consulting